

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 11 (1949)

Heft: 11

Rubrik: Aus den Sektionen = Nouvelles des sections

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sektion Aargau

1. Kantonale Versammlung der konzessionierten und gemischtwirtschaftlichen Traktorenbesitzer.

Mittwoch, den 16. November 1949, nachmittags 2 Uhr, im **Hotel Bahnhof in Brugg**.

Traktanden: 1. Orientierung über die ATO.
2. Organisation der Wahrung der Interessen der konzessionierten und gemischtwirtschaftlichen Traktorenbesitzer im Kanton Aargau.
3. Bestellung eines kant. ATO-Ausschusses.
4. Anträge.
5. Verschiedenes.

Wir bitten die konzessionierten und gemischtwirtschaftlichen Traktorenbesitzer, unbedingt an dieser Versammlung teilzunehmen. Der Vorstand.

Sektion Zürich

Zusammenstellung der Vorschriften über die in der Landwirtschaft verwendeten Traktoren und Anhängewagen.

I. Unterscheidung zwischen grünen und braunen Kontrollschildern.

a) **Das grüne Kontrollschild** wird erteilt an Halter von landwirtschaftlichen Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/Std. zur Ausführung aller land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten und Transporte, wie sie unter Ziffer II angeführt sind.

Führerausweis und Haftpflichtversicherung sind nicht erforderlich, letztere ist jedoch im Interesse des Traktorhalters dringend zu empfehlen.

b) **Das braune Kontrollschild** wird erteilt, wenn der Traktor ausser zu land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten und Transporten gemäss Ziffer II auch zu Werkverkehrstransporten oder gewerbmässigen Milchtransporten ab Einnehmerei zur Bahnstation oder Milchsammelstelle (Gemischtwirtschaft) verwendet wird.

Führerausweis: Ein solcher ist erforderlich für Kategorie d) oder e), soweit es sich um Transporte für den Werkverkehr oder um gewerbmässige Milchtransporte handelt.

Haftpflichtversicherung: Ueber das Bestehen einer den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr entsprechenden Haftpflichtversicherung als Gemischtwirtschaftstraktor muss ein Nachweis beigebracht werden.

c) **Anhängewagen:** An den mit einem grünen oder braunen Kontrollschild versehenen Traktoren dürfen landwirtschaftliche Anhängewagen mitgeführt werden. Sie müssen mit einer betriebssicheren Kupplung und vom Beginn der Dämmerung an vorne links mit einem weissen Licht, hinten mit einem roten Schlusslicht oder einer festangebrachten roten Reflexlinse von mindestens 5 cm Durchmesser, die in der Richtung der Fahrzeugachse wirkt, oder mit einem roten Leuchtzeichen von wenigstens 8 x 15 cm aus Scotchlite versehen sein.

II. Land- und forstwirtschaftliche Arbeiten und Transporte.

a) Zulässige land- und forstwirtschaftliche **Arbeiten** sind: Pflügen, Mähen, Eggen, Spritzen, Dreschen, Roden usw. Als landwirtschaftliche Arbeiten gelten auch das Einbringen der Ernte vom Feld in die Scheune, Führen von Mist, Düngemitteln, Sämereien auf Wiese, Feld oder in den Rebberg, Beförderung von landwirtschaftlichen Arbeitsinstrumenten oder anderen Sachen, die im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen, von einer Arbeitsstelle zur anderen Arbeitsstelle, auch auf öffentlichen Strassen.

Als forstwirtschaftliche Arbeit gilt unter anderem das Abschleppen von Holz ab Schlagstelle bis zur öffentlichen Strasse.

Sowohl die land- als auch die forstwirtschaftlichen Arbeiten dürfen mit einem Landwirtschaftstraktor ohne weiteres gegen Entgelt für andere Landwirte ausgeführt werden.

b) Zulässige land- und forstwirtschaftliche **Transporte** sind:

Alle für die Bedürfnisse eines eigenen Betriebes ausgeführten Transporte auf öffentlichen Strassen, die in Verbindung mit der Verarbeitung von Feld und Wald (Futter-, Gemüse-, Hackfrucht-, Getreide-, Wald-, Obst-, Wein- und Gartenbau usw.), sowie im Zusammenhang mit der Verarbeitung und Verwertung der direkten land- und forstwirtschaftlichen Produkte notwendig sind. Dazu gehören auch die Beförderung von Milch vom eigenen Landwirtschaftsbetrieb zur Abnahmestelle (Käserei, Verkaufszentrale, Bahnstation, Milchsiederei usw.) und Marktfahrten für eigene Bedürfnisse.

Die Ab- und Zufuhr von Vieh, Sämereien, Düng- und Futtermitteln, Streue usw., sowie von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen, soweit sie aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb stammen oder für ihn bestimmt sind und kein gewerbmässiger Handel mit ihnen getrieben wird.

Die Zu- und Abfuhr von Baumaterialien für den eigenen Landwirtschaftsbetrieb oder als nachbarliche Hilfeleistung bei Unglücksfällen.

Transporte von Kies und anderem Material für die Neuanlage und den Unterhalt von Strassen und Wegen bei Güterzusammenlegungen, Ameliorationen durch Flurgenossenschaften oder bei gemeindeweisen Güterzusammenlegungen, sofern die Genossenschafter oder an den betreffenden Werken Beteiligten in einem bestimmten Verhältnis zu diesen Arbeiten berechtigt oder verpflichtet sind. Transporte der gleichen Art sind auch zulässig bei Wuhungen und Verbauungen, bei denen der Traktorbesitzer direkt beteiligt ist, sowie zum Zwecke von nachbarlicher Hilfeleistung gemäss Ortsgebrauch.

c) **Transporte land- und forstwirtschaftlicher Produkte gegen Entgelt.**

Die unter Ziffer II, lit. b, angeführten Transporte dürfen bis zu 200 Stunden im Jahr, jedoch höchstens während 30 Stunden im Monat auch gegen Entgelt für andere ausgeführt werden, wenn der Halter des landwirtschaftlichen oder gemischtwirtschaftlichen Traktors im Besitze einer durch das Eidg. Amt für Verkehr in Bern erteilten grünen Transportkarte ist. Die Gesuche sind mit dem beim Strassenverkehrsamt erhältlichen Formular «Erklärung» dem Eidg. Amt für Verkehr, Bundeshaus-Nord, in Bern, einzureichen.

Traktorenbesitzer! Keine Experimente!

Verlangen Sie  Motorenoel

das seine Qualität bewiesen hat, seit es Motoren gibt.

d) **Personenbeförderung auf Anhängewagen.**

Auf den am Traktor mitgeführten Anhängewagen darf das notwendige Arbeitspersonal mitgeführt werden. Unter dem Ausdruck «das notwendige Arbeitspersonal» sind die Familienmitglieder sowie die Bediensteten des Traktorhalters zu verstehen, die zur Bewirtschaftung und Bearbeitung der eigenen Güter mitgeführt werden.

Das Mitführen weiterer Drittpersonen und vor allem die Verwendung von Traktoren und Anhängewagen zu Transporten von Vereinen an Schützen- oder Turnfesten, Fastnachtsumzügen usw. ist grundsätzlich verboten.

III. Gemischtwirtschaftliche Transporte.

a) **Vertragliche Milchtransporte ab Einnehmerei zur Bahn oder Milchsammelstelle.**

Hiefür ist eine Bewilligung des Strassenverkehrsamtes erforderlich und der Traktor ist als Gemischtwirtschaftstraktor zu versteuern. Sofern der Traktorhalter nicht gleichzeitig Milcheinnehmer ist, hat er mit besonderem Formular um die Erteilung einer Ermächtigung zu gemischtem Verkehr nachzusuchen.

b) **Transporte für einen eigenen, dem Landwirtschaftsbetrieb angegliederten Betrieb (Werkverkehr).**

Wenn der Traktor nicht für einen Landwirtschaftsbetrieb sondern auch für einen anderen, nicht dem Transportgewerbe dienenden Betrieb des Landwirtes (Sägerei, Müllerei, Brennerei, Metzgerei, Kundenmühle, Handlung, Mosterei, Obst- und Weinhandel, Kiesgrube, Torfausbeutung, gewerbmässiger Handel mit Vieh, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, Futtermitteln, Holz etc., Schweinemästerei in grossem Umfang, Hühnerfarm usw.) verwendet werden soll, so ist dafür beim Strassenverkehrsamt eine Bewilligung einzuholen und der Traktor beim Eidg. Amt für Verkehr, Bundeshaus-Nord, in Bern, zum Eintrag ins Register für Werkverkehr anzumelden.

Unter Gewerbemässigkeit ist zu verstehen der An- und Wiederverkauf von Produkten aller Art, oder der Ankauf von Produkten zur Verarbeitung und Verkauf als Fertigfabrikat.

Sofern der Traktor mehr als zur Hälfte zu Transporten für einen dem Landwirtschaftsbetrieb angegliederten Nebenbetrieb verwendet wird, muss er als **Industrietraktor** ausgerüstet und nach der Anzahl Steuer-PS, die er aufweist, versteuert werden, der **Anhänger** muss den Bestimmungen des Art. 17 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr entsprechen und mit der Traktor zur Prüfung vorgeführt werden.

IV. Gewerbliche Transporte gegen Entgelt für andere.

Die Ausführung von gewerblichen Transporten gegen Entgelt für andere mit einem landwirtschaftlichen Traktor ist grundsätzlich untersagt. In dringenden Fällen können befristete Ermächtigungen zu gemischtem Verkehr und Spezialbewilligungen erteilt werden. Die Bewilligungen müssen mit dem Formular «Gesuch um Ermächtigung zu gemischtem Verkehr», beim Strassenverkehrsamt nachgesucht werden. Gleichermassen ist vorzugehen, wenn die in Ziffer IIc erwähnten Transporte während **mehr als 200 Stunden im Jahr oder 30 Stunden im Monat ausgeführt werden sollen.**

Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ermächtigung ist:

a) Ein nachgewiesenes Bedürfnis, das vom konzessionierten Transportgewerbe oder von öffentlichen Transportanstalten (Bahn, Post) nicht gedeckt werden kann;

b) dass der Führer des Traktors einen gültigen Führerausweis der Kategorie d) oder e) besitzt:

c) dass für den Traktor eine Haftpflichtversicherung gemäss den Bestimmungen des Motorfahrzeuggesetzes für einen Industrietraktor nachgewiesen wird.

Bei Ausführung von:

Camionnagetransporten gemäss Vertrag mit den schweizerischen Bundesbahnen ist eine Ermächtigung zu gemischtem Verkehr nicht erforderlich. Dagegen muss der Traktor als Industrietraktor eingelöst und versteuert werden.

Die zu den unter Ziffer IV angeführten Transporten verwendeten Anhänger müssen den Bestimmungen des Art. 17 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr entsprechen. Sie sind mit dem Traktor dem Strassenverkehrsamt zur Prüfung vorzuführen.

V. Unfallverhütung.

Es ereigneten sich auch im Verkehr mit landwirtschaftlichen Traktoren in letzter Zeit leider zahlreiche Unfälle, worunter solche mit tödlichem Ausgang. Die Ursachen sind mannigfaltig. Sie entstehen:

1. Durch Missachtung der Verkehrsvorschriften;
2. durch Angetrunkenesein des Führers;
3. aus Unvorsicht, indem sich auf der Plattform hinter dem Führersitz ein Mitarbeiter oder eine Hilfskraft stellt, die sich in der Regel am Sitzrad festhält. Bekanntlich ist der Blechsitz dünn, was zur Folge hat, dass die Hand des Mitfahrers leicht ausgleitet. Bei jedem Sturzgefühl klammert sich der Mitfahrer spontan an den ersten Gegenstand, dem er begegnet, d. h. an die Pneu. Die Folge davon ist, dass er von den Reifenstollen erfasst, mitgerissen und zwischen den beiden Hinterrädern auf den Boden geschleudert und überfahren wird.

Andere Unfälle entstehen dadurch, dass Kinder ohne jegliche Aufsicht auf einem offenen Anhängewagen oder auf der Deichsel des Anhängewagens mitgeführt werden. Es handelt sich in diesem Falle um eine unverantwortliche und unüberlegte Handlung seitens des Traktorführers.

Zur Vermeidung von Unfällen ist daher dringend zu empfehlen:

1. Dass sich der Führer des Traktors strikte an die Verkehrsvorschriften hält;
2. kein Motorfahrzeug in angetrunkenem Zustande zu führen.

Art. 59 des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug und Fahrradverkehr bestimmt, dass ein Motorfahrzeugführer, der in angetrunkenem Zustande ein Motorfahrzeug führt, mit Haft bis zu 20 Tagen oder mit Busse bis zu tausend Franken bestraft werden kann. In schweren Fällen oder bei Rückfall kann auf Gefängnis bis zu sechs Monaten oder auf Busse bis zu fünftausend Franken erkannt werden.

Die Polizeiorgane sind verpflichtet, einen Führer in angetrunkenem Zustand an der weiteren Führung eines Motorfahrzeuges zu verhindern;

3. keine Traktoren in Verkehr zu setzen, die hinten am Sitz keinen breiten Handgriff aufweisen, deren Kotflügel oben nicht mit je einem Handgriff versehen sind, oder an Stelle von Kotflügeln keine halbkreisförmigen Eisenstangen besitzen;
4. auf Anhängewagen keine Kinder mitzuführen, die nicht von Erwachsenen beaufsichtigt sind;
5. auf der Deichsel des Anhängers niemand mitzuführen.

Zürich, den 26. April 1949.

Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich.

Achtung Traktoren-Besitzer!

Kühler

Reparaturen, Auslaugen, Entkalken, Einbau neuer garant. siederefreier Elemente

erledigen wir innert einem Tag Sofortige Bedienung — Mässige Preise

Benetti AG., Kühlerfabr., Letzigraben 113, Zürich

Telefon (051) 23 62 28